

Europäischer Gerichtshof: Definition des „menschlichen Embryos“ in der EU-Richtlinie 98/44 (Biopatent-Richtlinie)

Richtlinie 98/44/EG Art. 6 Abs. 2 Buchst. c

Leitsätze der Redaktion:

1. Art. 6 Abs. 2 Buchst. c der Richtlinie 98/44/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Juli 1998 über den rechtlichen Schutz biotechnologischer Erfindungen ist dahin auszulegen, dass eine unbefruchtete mensch-

liche Eizelle, die im Wege der Parthenogenese zur Teilung und Weiterentwicklung angeregt worden ist, kein „menschlicher Embryo“ im Sinne dieser Bestimmung ist, wenn sie nicht die inhärente Fähigkeit hat, sich zu einem Menschen zu entwickeln.

2. Zu prüfen, ob eine unbefruchtete menschliche Eizelle, die im Wege der Parthenogenese zur Teilung und Weiterentwicklung angeregt worden ist, die inhärente Fähigkeit hat, sich zu einem Menschen zu entwickeln, ist Sache des nationalen Gerichts.

Urteil vom 18. Dezember 2014 (Große Kammer), Az C 364/13